

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 9 – Ersatz des Verdienstausfalls

erhält folgende neue Fassung des Abs. 2, Satz 2 und 3:

Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.